

Mühlenau - Grundschule

Molsheimer Str. 7

14195 Berlin Steglitz-Zehlendorf

Tel. 8 32 50 99 Fax. 8 32 96 22

Tel. 8 31 10 35 (Schulhort)

E-mail: sekretariat@muehlenau.de

Internet: www.muehlenau.com



Berliner
Klima
Schulen

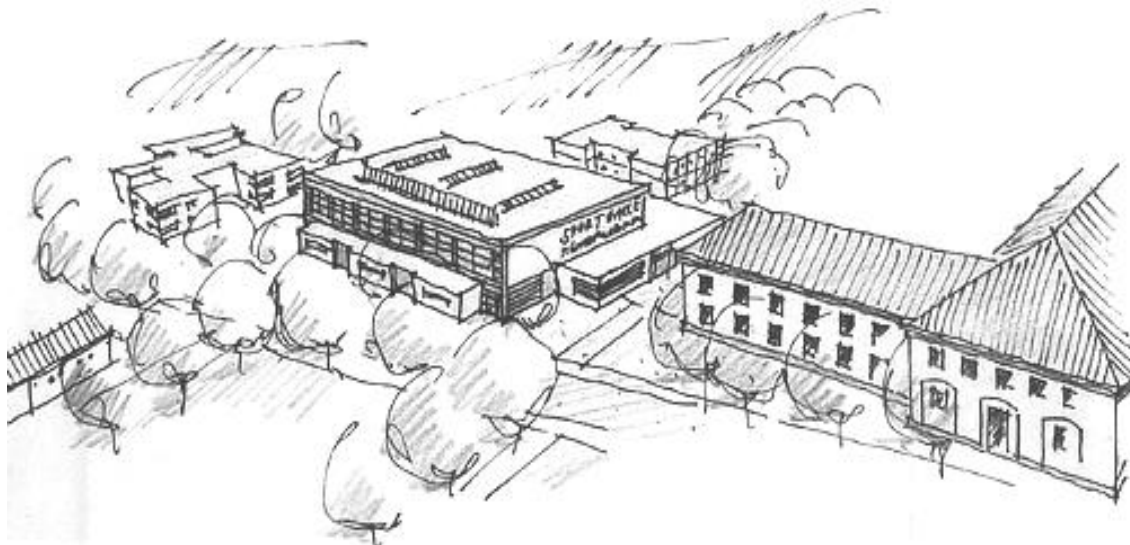


Schulordnung der Mühlenau-Grundschule

Schulregeln

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Hausordnung



Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 2. November 2015 in Kraft.

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Allen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

Schulregeln

Jedes Mitglied der **Schulgemeinschaft** trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfordert **Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme**, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Die schulische Gemeinschaft soll gefördert werden. Der pflegliche Umgang mit allen Dingen ist selbstverständlich.

Positives Verhalten soll gestärkt und gewürdigt werden.

Unsere Schulregeln gelten **für alle am Schulleben Beteiligten** und für **alle Schulveranstaltungen** innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Die Unterrichtszeit gehört den Schülerinnen und Schülern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. **Die Eltern respektieren dieses und halten sich im Eingangsbereich auf.**

Während der **Schul- und Schulhortszeit** dürfen Schülerinnen und Schüler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Pädagogin bzw. des Pädagogen das Schulgelände verlassen.

Jede Klasse bzw. Gruppe gibt sich **Klassen- bzw. Gruppenregeln**, die unter anderem die Dienste (Fegedienst, Energieamt usw.) und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben.

Ist die **Lehrerin bzw. der Lehrer länger als fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn** nicht im Unterrichtsraum erschienen, sollen höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler (Schülersprecher) dieses im Sekretariat melden.

Alle gehen **langsam und leise durch die Flure** und die Gebäude (Unfallgefahr, Störungen vermeiden).

In den **kleinen Pausen** halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bzw. nach Ermessen der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers vor den Fachräumen auf. Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich auf die nächste Stunde vor.

In den **großen Pausen** gehen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Hof.

Für die **Nutzung des Hofes** gelten Regeln, die dem jeweils gültigen „**Schulhofplan**“ zu entnehmen sind.

Eine **Regenpause** wird durch ein besonderes Signal angezeigt. Die Zeit der Regenpause verbringen die Schülerinnen und Schüler in den Klassen- bzw. Betreuungsräumen. Die Aufsicht führt die Pädagogin bzw. der Pädagoge, die/der zuvor zuständig war.

In den Pausen und während der Unterrichtsstunden, mit Erlaubnis der Pädagogin bzw. des Pädagogen, ist es möglich zur **Toilette** zu gehen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist verboten.

Nach betreuten Zeiten (z.B. Unterrichtsschluss und AG-Ende) verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig und spätestens nach 10 Minuten das Schulgelände (gilt auch bei der Übernahme von Klassenämtern).

Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche.¹ Bei Verstoß durch Schülerinnen und Schüler wird deren Handy eingezogen (§ 62 SchulG Satz 2 Nr.6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen.

Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht das Handy genutzt werden.

Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte.

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Das Mitbringen von Tieren in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt.

Das Fahren auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ (z.B. Rollern, Einrädern) erlaubt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass die **Regeln eingehalten** werden und **setzen diese durch**.

Sollte eine **Regel verletzt** werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht.

Das kann zum Beispiel...

- eine **Entschuldigung**, mündlich oder schriftlich sein.
- einen **Ersatz** nötig machen.
- die **Erfüllung einer Aufgabe** für die Allgemeinheit bedeuten.

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten besondere Regelungen.

Das Schulgesetz regelt in den § 62 und § 63 weitere Vorgehensweisen in den

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am

Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hausordnung

Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

von Montag – Freitag

Verlässliche Halbtagsgrundschule	7.30 Uhr	-	13.30 Uhr
0. Stunde	7.30 Uhr	-	7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr	-	9.35 Uhr
Frühstückspause	9.35 Uhr	-	9.45 Uhr
3. Stunde	10.05 Uhr	-	10.50 Uhr
4. Stunde	10.55 Uhr	-	11.40 Uhr
5. Stunde	11.55 Uhr	-	12.40 Uhr
6. Stunde	12.45 Uhr	-	13.30 Uhr
7. Stunde	13.35 Uhr	-	14.20 Uhr

Schulhort	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 1	6.00 Uhr	-	7.30 Uhr
Zeitbereich 2	13.30 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 3	6.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 4	13.30 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 5	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr

Im Rahmen der **Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)** gewährleistet die Schule die Betreuung von **7.30 bis 13.30 Uhr**.

Öffnungszeiten

Das Schulhaus ist für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht die Betreuung in der VHG in Anspruch nehmen, **ab 7.50 Uhr** (Klingelzeichen) geöffnet und es soll von den Schülerinnen und Schülern frühestens 5 Minuten vor dem Beginn späterer Unterrichtsstunden betreten werden.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige **Flucht- und Rettungsplan**.

Schulfremde Personen melden sich bitte immer im Schulbüro an.